Der Erziehungsrath des Cantons Zürich an seine Mitbürger

Autor(en): **Bremi / Ulrich**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542630

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

das Votum decisivum des Presidenten nochmals sein erstes bereits kaßirtes Urtheil bestätigte. Der Erfolg dieser unverbesserlichen Cantonsjustiz war, daß der oberste Gerichtshof iteratim einmüthig kaßirte. Nun kam die Reihe an die Suppleanten des Cantonsgerichts v. Sol. die dann auf Treue und Glauben ihrer Meistern, die Cantonsgerichtliche Urtheil bestätigten — die consequenter von dem obersten Gerichtshof zum dritten mal kaßirt, und die Sache zu Ernennung eines souverainen Schiedgerichtes, dem Distr. Gericht Ballstall zugewiesen ward. Nachdem ad formam die 8 Schiedrichter von den Partheyen ernennt waren, sollte das schiedsrichterliche Tribunal durch einen Zusatz von 5 Schiedsrichtern von dem Distr. Gericht complettirt werden. Zur Ehre der Klugheit und Unpartheylichkeit des Distriktsgerichts Ballstall hätte es gereicht, wenn dasselbe, um dem Cantonsgeist auszubiegen, die zu ernennenden Schiedsrichter zur Hälfte aus den beyden Cantonen Solothurn und Bern gewählt hätte; statt dessen wählte es 4 aus dem C. Soloth. und einen einzigen aus dem C. Bern, Namens Johannes Jaus, Agent zu Oberbipp.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Erziehungsrath des Cantons Zürich an seine Mitbürger.

Die Zeit ist da, zu welcher die gewohnte Winterschule wieder ihren Anfang nehmen soll. Unsre Pflicht erfodert es, ein Wort der Ermahnung mit Euch zu reden. Vor einem Jahre haben wir Euch vorgestellt, wie unentbehrlich es für das Glück Eurer Kinder sey, sie fleißig zur Schule zu schicken. Habet Ihr diese Vorstellungen beherzigt? habet Ihr ihnen Folge geleistet? — Wie mancher aus Euch wird sich diese Fragen mit Nein beantworten müssen; aber gewiß werden es auch alle, frühe oder späte, bereuen, daß sie unserm Rathe nicht gefolgt haben. Wie wehe mußte es uns thun, beynahe aus allen Distrikten die wiederholte Klage zu hören, wie schlecht die Schulen besucht werden. Und was thaten mittlerweile Eure Kinder? Schaarenweise zogen sie dem Bettel nach, gewöhnten sich an den Müßiggang und lernten oft viel Böses. Wie wollt Ihr, Eltern! Euch einst für diese sündliche Vernachläßigung Eurer Kinder vor dem höchsten Richter verantworten? Die Kinder sind ein Gut, welches Euch Gott anvertraut hat und für dessen schlechte Besorgung Ihr Euch sein größtes Mißfallen zuziehet. Suchet keine Entschuldigung in den Zeiten. Gab es nicht auch noch viele brave, rechtschaffene Eltern, gab es nicht ganze Gemeinden, welche bey aller Armuth ihre Kinder alle Tage fleißig und ordentlich zur Schule schickten, und sich ein Gewissen daraus machten, es nicht zu thun. Wohl ihnen! Sie werden die Früchte davon an ihren Kindern sehen. Sie werden die Freude erleben, folgsame, geschickte, in allem Guten wohl unterrichtete Kinder zu haben, und diese Tugenden werden die Kinder in ihrem ganzen Leben besitzen. Denn wie man sich in der Jugend gewöhnt, so ist man auch im Alter. Jene nachläßigen aber, die ihre Elternpflicht so schimpflich vergessen, werden durch Strenge zu dem gezwungen werden, was sie, wenn sie wahre Liebe zu ihren Kindern hätten, mit Freuden von selbst aus eignem Antriebe thun sollten. Nie wird die Regierung, nie werden die Vorsteher der Erziehung zugeben, daß Unwissenheit und Laster in den Seelen der zarten Jugend erwachse, und über das kommende Geschlecht noch grösseres Elend verbreite. Nein! zwingen wird man die hartnäckigen, welche der Vernunft kein Gehör geben. Ihre bisherige Vernachläßigung soll ihnen nichts genützt haben: die Kinder sollen nicht eher aus der Alltagsschule entlassen werden, als bis sie über den Grad ihrer Kenntnisse gehörig geprüft worden sind und gezeigt haben, daß sie wissen, was sie wissen sollen. Jeder nachläßige Vater hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Kinder ein oder zwey Jahre länger in die Schule gehen müssen, weil er sie nicht fleißig schickt. Doch laßt uns das beßte hoffen. Laßt uns hoffen, daß das gute Beyspiel und das erwachende Gefühl der Pflicht ohne Strenge bewirken werde, was geschehen muß.

Ihnen, Würdige BB. Pfarrer! bezeugen wir bey dieser Gelegenheit unsern herzlichsten Dank für den unermüdeten Eifer, mit welchem Sie die Aufsicht über ihre Gemeindsschulen besorgten. Ohne diese Ihre Aufsicht, in welcher Sie von der Regierung auf das kräftigste geschützt werden müssen, ist jede andere Aufsicht schwach und unzureichend. Zwar hat sich hie und da der irrige Wahn eingeschlichen, als ob Ihnen diese Aufsicht benommen sey. Allein nichts weniger. Wir haben im Gegentheil von der Regierung den Auftrag, Ihnen zu erklären, daß sie auf diese Ihre Aufsicht rechne und Sie in allen Rücksichten mit dem verdienten Dank unterstützen werde. Ihre Bemühungen, vereint mit den Bemühungen der treflichen Schulinspektoren, denen an-

ser Herz und Mund unsre innige Achtung bezeugt, werden dem immer weiter greifenden Strome der Nachläßigkeit Einhalt thun.

Dazu sollen besonders auch die Vorsteher der Gemeinden an ihrem Orte auf das kräftigste mitwirken. Ihr, Bürger Munizipalbeamte, seyt in Pflicht genommen, mit Ernst und Nachdruck diejenigen aus Euren Gemeinden, welche den Schulbesuch vernachläßigen, dazu anzuhalten, und die Widerspenstigen dem B. Schulinspektor anzuzeigen. Ihr seyt in Pflicht genommen, für alles das, was der Schule gehört, die gewissenhafteste Sorge zu tragen und nie zu gestatten, daß etwas davon zu einem andern Gebrauche verwendet oder die Schulstube in eine Wachtstube verwandelt werde. Ihr seyt in Pflicht genommen, dem Schulmeister die Besoldung, welche er von Kirchen-, Gemeind- und Armengut zu beziehen hat, zur Verfallzeit gebührend und ganz zu entrichten, und ihm zu dem zu verhelfen, was ihm jeder einzelne Gemeindsbürger als Schullohn schuldig seyn mag. In allem was diesen Gegenstand betrift, habet Ihr die BB. Pfarrer als Eure vornehmsten Führer und Rathgeber zu betrachten: sie sind es, deren Einsichten und gemeinnütziger Eifer Euch in allen diesen Geschäften vorzüglich zu statten kommen, und den glücklichen Erfolg Eurer pflichtmäßigen Bemühungen hauptsächlich befördern wird. Ihr habet ein schönes Werk verrichtet, wenn Ihr in die Schulen Eurer Gemeinden Ordnung bringen helfet. Wenn Ihr saumselig seyt, so werdet Ihr der Verantwortung nicht entgehen.

So möge denn die gütige Gottheit das schöne Werk der Erziehung für Religion und Tugend segnen, jeden, der dazu wirken soll, mit höherer Kraft stärken, Lust und Liebe zum Lernen bey der zarten Jugend erwecken und das Vaterland vor Unwissenheit und Laster gnädig bewahren!

Zürich, den 29. Weinmonat 1800.

Im Namen des Erziehungsraths der Aktuar desselben, Professor Bremi.

Gesehen und in allen Theilen amtlich bekräftigt, und zu pünktlicher Vollziehung anbefohlen.

Der Regierungs-Statthalter, Ulrich.

Kleine Schriften.

Bemerkungen über Erbauung, Verbesserung und Unterhaltung der Wege, vorzüglich der Nebenwege. Den Landbauern Helvetiens gewidmet von J. S. Guisan, Oberaufseher der Brükken und Strassen in Helvetien rc. 8. Bern 1800 in der Nationalbuchdrukkerey. 108 Seiten, nebst 7 Kupferblättern.

Dieses kleine Werkgen ist für Bürger bestimmt, welche im Fall sind sich mit dem Strassenbau und Unterhalt zu beschäftigen, ungeachtet sie keine Mathematiker sind, und daher sind auch keine theoretische Kenntnisse zu seiner Benutzung nothwendig. Die Regeln und Anweisungen, die es enthält, sind meist kurz und faßlich vorgetragen und man sieht der ganzen Arbeit leicht an, daß sie eben sowohl auf Erfahrung als Theorie gegründet ist. Es wäre daher zu wünschen, daß dieses Büchelchen in die Hände aller derjenigen Beamten der Republik und der Gemeinden derselben käme, welche sich auf irgend eine Art mit dem Strassenbau abzugeben haben, oder abgeben sollten. Eine Anzeige des Inhalts wird zeigen, daß der Gegenstand ziemlich vollständig behandelt ist.

1. Abschnitt. Bemerkungen über die Erbauung der Wege. — Auswahl des Erdreichs. Anlegung des Wegs. Anfang der Arbeit, Aufsicht, Vorsichtsmaßregeln. Breite des Wegs. Gräben. Abdachung. Art wie Ausfüllungen zu machen. Einkastung. Pflasterung. Kiessandlage. Art die Arbeit der Erbauung zu vereinfachen. Kanäle, Wasserabzug, Rinnen. Vorsichtsregeln für die Straßen in Morästen und Wäldern. Uebersicht dessen was die Arbeiter in einer gewissen Zeist leisten können.

2. Abschnitt. Erhaltung der Wege. — Erhaltung im Allgemeinen. Unterhalt der Gräben, der Kanäle, der Wasserabzüge und Rinnen. Unterhalt der Kiessandlage. Hecken, Gesträuche und Bäume längs den Wegen. Wegknechte.

3. Abschnitt. Ausbesserung alter Wege. — Allgemeine Regel. Abänderungen der Rinnen. Breitermachung der Wege. Verringerung der Abhänge. Ablauf des Gewässers. Pflasterung, Kiessandlage, Abhang gegen die Seiten dieser Gattung Wege. Entfernung der Umschattung. Wege in den Dörfern.

Drukfehler.

St. 169. S. 724. Sp. 2. Z. 19. statt Art. lies Akt